



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des BMFSFJ
eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Berlin, 30.05.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. Damit geht die Aufhebung des Transsexuellengesetzes einher.

Die Bundesärztekammer gibt folgende Hinweise zu dem Referentenentwurf:

1. In der Begründung zu § 1 Abs. 2 des Referentenentwurfes (Seite 33f.) wird richtig ausgeführt, dass „die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen die Physis eines Menschen unberührt lässt“. Das mögliche Auseinanderfallen des Vornamens bzw. des Geschlechtseintrags einerseits und der Physis eines Menschen bzw. des biologischen Geschlechts andererseits kann dazu führen, dass beispielsweise die Bewertung von Laborwerten mit unterschiedlichen Grenzwerten für Männer und Frauen zukünftig nicht mehr auf der Basis von Vorname bzw. Geschlechtseintrag erfolgen kann, sondern dass das biologische Geschlecht bzw. die Physis für diese Bewertung zugrunde gelegt werden muss. Insofern weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene Regelung Auswirkungen auf den medizinischen Versorgungsalltag haben kann, da dann die Physis bzw. das biologische Geschlecht die Bezugsgröße bilden und nicht der Vorname bzw. der Geschlechtseintrag.
2. In der Begründung zu § 6 Abs. 2 des Referentenentwurfes (Seite 43 ff.) sind einige Beispiele von Lebenssituationen im Zusammenhang mit dem AGG und dem autonomen Satzungsrecht genannt, in denen das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht bisher und auch künftig unbeachtlich ist. Wir möchten eine Anpassung der Begründung anregen, dass z. B. die gynäkologischen Abteilungen in Krankenhäusern ebenfalls als Beispiel genannt werden, da diese besonders relevant sind. Damit könnten Rechtsstreitigkeiten vermieden werden (vgl. SG Berlin v. 13.09.2021, Az. S 56 KR 3604/18).
3. In § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 des Referentenentwurfes, wie auch in der Begründung auf Seite 52, werden als zu ändernde Dokumente Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsausweise genannt. Wir möchten darauf hinweisen, dass es Krankenversicherungsausweise nicht gibt. Gemeint ist die elektronische Gesundheitskarte, welche nach § 291a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB V als Daten auch den Vornamen und das Geschlecht des Versicherten enthält und nach § 291a Abs. 1 S. 1 SGB als Versicherungsnachweis dient. Wir regen an, in § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 des Ref-E und auf Seite 52 der Begründung das Wort „Krankenversicherungsausweise“ durch „elektronische Gesundheitskarte“ zu ersetzen.
4. Nach § 10 Abs 2 hat die Person einen Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses mit dem geänderten Namen. In der Begründung wird auf den Seiten 51 ff. ausgeführt, dass in einigen Bundesländern derartige Ansprüche bereits normiert sind. Beispielhaft wird die entsprechende Berliner Vorschrift erwähnt, in der bei Namensänderungen auf Grund des TSG auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ angefertigt wird. In der Berliner Norm wird in Satz 4 jedoch festgelegt, dass das Originalzeugnis nicht eingezogen wird und die Kopie der Zweitschrift zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen wird. In Bezug auf die Berliner Norm weist die Bundesärztekammer auf die Gefahr hin, dass bei Ausstellung einer „Zweitschrift“ einer Facharzturkunde ohne Rückgabe der Originalurkunde die Gefahr des Missbrauchs besteht. Denn es befinden sich dann zwei objektiv gültige Facharzturkunden in Umlauf. Die Bundesärztekammer fordert daher, dass ein Anspruch auf „Neuausstellung“ von Dokumenten nur gegen Rückgabe

der Originalurkunde besteht, um Missbrauch zu verhindern. In der in Bezug genommenen Berliner Regelung ist das nicht gewährleistet. Zivilrechtlich gilt dies ohnehin, wie zurecht in der Begründung zu § 10 Abs. 3 Ref-E in der Begründung ausgeführt wird. Zumindest sollte in der Begründung klargestellt werden, dass der Landesgesetzgeber vorschreiben kann, dass die Ausstellung der „Zweitschrift“ nur nach Rückgabe der Originalurkunde erfolgen darf.